

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.
N^o 8.

(Ausgegeben am 28. Juli 1906).

18. Regierungs-Bekanntmachung

vom 19. Juli 1906,

betreffend Änderung des § 31 der revidierten Instruktion
für die Standesbeamten.

Der § 31 der Instruktion für die Standesbeamten vom 30. Dezember 1899 (Gesetzsammlung Seite 347 ff.) wird aufgehoben und mit Hinweis auf § 40 Ziffer 1 des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (R.-G.-Bl. S. 654) und § 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 16. Juni 1906 (Zentralblatt für das deutsche Reich S. 829) durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 31.

Die Standesämter haben von den von ihnen beurkundeten Sterbefällen den zuständigen Erbschaftsteuerämtern Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung hat durch besondere Totenlisten zu erfolgen.

Die Totenlisten sind

- a) von den Standesämtern in Greiz, Zeulenroda, Caselwitz, Fraureuth, Herrnsaundgrün, Trechwitz und Böhlig in den ersten 10 Tagen eines jeden Monats — zuerst im August 1906 für den Monat Juli, —
- b) von den übrigen Standesämtern in den ersten 10 Tagen eines jeden Kalendervierteljahres — zuerst im Oktober 1906 für die Monate Juli bis September —

dem zuständigen Erbschaftsteueramte einzureichen.